

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 21 (1900)

Heft: 9-10

Rubrik: Diverses

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Illustration folgen hier die gesetzlichen Bestimmungen anderer Kantone über das Absenzenwesen. Man vergleiche sie mit den bernischen.

Zürich. *Gesetz betreffend die Volksschule*, vom 11. Juni 1899.

§ 47. Den Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für regelmässigen und *ununterbrochenen* Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen.

§ 49. Eltern, Pflegeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, welche ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, sind nach fruchtloser Mahnung durch die Schulpflege bis auf *Fr. 15* zu bestrafen.

In schweren Fällen soll Strafanzeige wegen Verletzung der Elternpflichten oder wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen.

(Fortsetzung folgt.)

Diverses.

Berlin. *Über die beabsichtigte Seminarreform* sprach sich Provinzialschulrat Dr. Montag aus Breslau bei der Jubelfeier des katholischen Seminars zu Preiskretscham aus. Danach wird angestrebt, die Seminare in Verbindung mit den Präparandien in sechsklassige umzuwandeln. Alles unnütze Gedächtniswerk soll verschwinden, ebenso das durch Leitfäden hervorgerufene Scheinwissen; lediglich ein klares Urteil, das sich an den Meisterwerken der Klassiker bildet, soll die Grundlage für das pädagogische Wissen sein. Es soll für die Folge Gelegenheit geboten sein, in vier Klassen das pädagogische Studium zum Abschluss zu bringen und die letzten zwei Jahre der pädagogischen Fachbildung und dem praktischen Unterricht in allen seinen Teilen zu widmen, um dadurch die Hauptaufgabe der Erziehung besser zu lösen, als es bisher möglich war.

Litteratur.

Ernst Bock, Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers in Wort und Bild. 17. Auflage. Leipzig. Verlag von Keils Nachfolger. *Preis Fr. 1.*

Dieses nach Begutachtung von Schulmännern herausgegebene Buch umfasst 208 Seiten und enthält das Wichtigste über den